

Information zur Verlängerung der Frist zur Einzahlung freiwilliger Beiträge für das Jahr 2019

Freiwillige Beiträge sind wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres gezahlt werden, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen (§ 197 Abs. 2 SGB VI).

Mit § 197 Abs. 3 SGBVI ist die Zulässigkeit der Zahlung von freiwilligen Beiträgen auch noch nach Ablauf der Zahlungsfrist rechtlich normiert (Härtefallregelung). Die Anwendung der Härtefallregelung und damit eine Zulassung zur Zahlung sind dann möglich, wenn die Beitragszahlung innerhalb der Zahlungsfrist ohne eigenes Verschulden unterblieb und die Nichtzahlung des Beitrags zu einer besonderen Härte führen würde.

Wenden sich freiwillig Versicherte an den Rentenversicherungsträger mit der Bitte um Fristverlängerung, weil sie aufgrund der Corona-Pandemie finanzielle Schwierigkeiten haben bzw. diese erwarten, ist die Zahlfrist bis zum 31.10.2020 zu verlängern.

Bei Angabe der vorgenannten Gründe wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass der Versicherte an der rechtzeitigen Beitragszahlung „ohne Verschulden“ gehindert war.

Die weitere Voraussetzung, dass die Zahlung nach Ablauf der Frist auf „Fälle besonderer Härte“ beschränkt ist, sollte im vorliegenden Ausnahmefall vereinfacht geprüft werden.

Insoweit kann in der derzeitigen Ausnahmesituation der unbestimmte Rechtsbegriff „besondere Härte“ über den drohenden Verlust der Anwartschaft, die knappe Verfehlung einer Wartezeit oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Rentenhöhe hinaus auf das Nichterreichen der ursprünglich geplanten Wartezeiten erweitert werden.

Die Versicherten erhalten eine entsprechende Mitteilung mit dem folgenden Text:

"Ihr Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einzahlung freiwilliger Beiträge für das Jahr 2019 Sie haben sich an den Rentenversicherungsträger gewandt, weil Sie aufgrund der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind bzw. diese erwarten. Die Deutsche Rentenversicherung möchte Ihnen schnell und unbürokratisch helfen. Da die konkreten wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und deren Dauer derzeit nicht absehbar sind, gewähren wir Ihnen eine Fristverlängerung zur Einzahlung der freiwilligen Beiträge für das Jahr 2019 bis zum 31.10.2020."